

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 8. März 2023

Vernehmlassung: Pa.Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Für eine Erweiterung und Präzisierung der Härtefallregelung

Opfer von häuslicher Gewalt ausländischer Nationalität müssen aktuell befürchten, dass sie bei einer Trennung von der Person, die Gewalt ausübt, unter Umständen ohne Aufenthaltsrecht dastehen, falls dieses an die Gewalt ausübende Person gebunden ist. Kommt es zu einer Trennung, gibt das geltende Gesetz klare Bedingungen vor, unter welchen es den betroffenen Personen erlaubt werden kann, in der Schweiz zu verbleiben. Ausnahmen werden nur gewährt, wenn die Personen nachweisen können, dass sie regelmässig Opfer häuslicher Gewalt einer gewissen Schwere worden sind, was sich mitunter als sehr schwierig gestaltet. Dies hat zur Folge, dass sich die betroffenen Personen gezwungen sehen, in der gewalttätigen Beziehung zu verbleiben, um ihren Aufenthaltstitel nicht zu verlieren.

Mit der vorliegenden Vorlage soll diese Problematik angegangen werden, indem die bestehende Härtefallregelung erweitert und präzisiert wird. Neu sollen nicht nur Partnerinnen und Partner von Schweizerinnen oder Schweizern bzw. Personen mit Niederlassungsbewilligung von der Härtefallregelung profitieren können, sondern auch von Inhaberinnen oder Inhabern einer Aufenthalts- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommenen Personen. Zudem wird der Begriff der häuslichen Gewalt konkretisiert, indem neu zu berücksichtigende Hinweise beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden.

Die Mitte unterstützt dies. Es darf nicht sein, dass Opfer häuslicher Gewalt faktisch gezwungen werden, in einer gewalttätigen Beziehung zu verbleiben, weil sie befürchten, dass sie bei einer Auflösung der Familiengemeinschaft am Ende ohne Aufenthaltstitel dastehen. Insbesondere begrüsst Die Mitte die entsprechende Präzisierung der zu berücksichtigenden Hinweise auf häusliche Gewalt, welche deren Nachweis für die betroffene Person erleichtern sollte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz